

Umschau in Wirtschaft und Recht

Was hat der Betriebsführer beim Eisernen Sparen zu beachten?

1. Die Eisernen *Sparerkklärungen* sind in drei Stücken vom Gefolgschaftsmitglied einzureichen. Zwei Stücke gibt der Betriebsführer an das Kreditinstitut weiter, das dritte Stück behält er selbst.

2. Die *Sparbeträge* werden vom Lohn einbehalten und in einer Summe an das Kreditinstitut abgeführt.

3. Die *Sparnachweisung* ist fortlaufend zu führen und muß den Namen und den Sparbetrag jedes Sparenden nennen. Die Sparnachweisung ist spätestens am zehnten Tage nach Vierteljahresende dem Kreditinstitut zu übersenden, erstmals am 10. April 1942. (Das Kreditinstitut schreibt die Sparbeträge spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres, auf den Sparkonten der Gefolgschaftsmitglieder gut.)

4. Die *Lohnsteuer* und die *Sozialversicherung* sind von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das nach Abzug der Eisernen Sparbeträge verbleibt. Dabei ist aber zu beachten, daß die Beträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nur herabgesetzt werden, wenn der Arbeitslohn nach Abzug des Eisernen Sparbetrages weniger als RM 10.— täglich, RM 70.— wöchentlich oder RM 300.— monatlich beträgt.

Weiter werden aber die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, jedoch angestelltenversicherungspflichtig sind, nicht ermäßigt, ebenso nicht die der freiwillig Versicherten, selbst wenn der Arbeitslohn nach Abzug des Eisernen Sparbetrages monatlich weniger als RM 300.— beträgt.

Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe für die Berechnung der Versicherungsbeiträge erst mit der nächsten Beitragszahlung.

5. An Stelle der ersparten Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung hat der Unternehmer einen *Ausgleichsbetrag* in Höhe von 5 v.H. der Summe der Sparbeträge, die er für seine Gefolgschaftsmitglieder einbehalten hat, an die Krankenkasse abzuführen, die für die Eisernen Sparer zuständig ist. Die Ausgleichsbeträge sind spätestens am 10. Tage nach Ablauf eines Vierteljahres abzuführen, erstmalig bis zum 10. April 1942 für alle seit 15. November 1941 einbehaltenen Eisernen Sparbeträge.

Der Ausgleichsbetrag ist auch für die Gefolgschaftsmitglieder voll zu entrichten, die nur einem Zweige der Sozialversicherung unterliegen (z. B. nur der Angestelltenversicherung). Die Ausgleichsbeträge sind an die zuständigen Krankenkassen getrennt nach den Invaliden- und Angestelltenversicherungspflichtigen abzuführen. Die an *Ersatzkassen* zu zahlenden Ausgleichsbeträge können für Angestellten-Ersatzkassen an den Verband der Angestellten-Ersatzkassen e. V., Berlin W 8, Jägerstraße 19 II, und für Arbeiter-Ersatzkassen an den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V., Berlin N 4, Oranienburger Straße 67, abgeführt werden.

Ist der *Gesamtbetrag*, den der Unternehmer durch die Befreiung der Eisernen Sparbeträge von den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeberanteilen weniger zu zahlen hat, *geringer* als der vorgesehene Ausgleichsbetrag von 5 v.H., so muß er einen *Antrag auf entsprechende Herabsetzung an die zuständige Krankenkasse* richten.

6. Wird während einer *Krankheit des Gefolgschaftsmitgliedes* vom Betriebsführer ein Zuschuß zum Krankengeld gezahlt, so ist zu unterscheiden, ob das Eisernes Sparen fortgesetzt wird oder nicht. Wird das Eisernes Sparen unterbrochen, so ist der Zuschuß nach dem Betrag zu errechnen, der *vor* der Krankheit für die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge maßgebend war (also nach den durch das Eisernes Sparen ermäßigten Beträgen!). Wird das Eisernes Sparen ganz oder zum Teil fortgesetzt, so bemißt sich der Krankengeldzuschuß nach dem Betrage, der ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge nach den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen maßgebend ist.

(Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. November 1941, Reichsarbeitsblatt I, S. 506.)

Betriebsanlageguthaben

Wer Betriebsanlageguthaben bilden will, muß den entsprechenden Geldbetrag bis spätestens 10. Januar 1942 beim Finanzamt einzahlen. Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Einzelunternehmer zur Einkommensteuer oder Körperschaften zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, Personengesellschaften bei dem Finanzamt, das den Gewinn einheitlich feststellt.

Die Betriebsanlageguthaben sind übertragbar. Da aber ein Handel damit unerwünscht ist, wird die Übertragung an gerichtliche oder notarielle Beurkundung gebunden. Muß der Unternehmer aus besonderen Gründen vorzeitig über das Guthaben verfügen, kann er vor-

zeitige Rückzahlung beantragen. Dann wird das Guthaben mit 1 v.H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz verzinst.

Der Erwerber des Betriebes kann das Betriebsanlageguthaben samt der darauf ruhenden Bewertungsfreiheit mit übernehmen, wenn der Anleger des Guthabens von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen kann und das Finanzamt ausdrücklich zustimmt.

Die Übertragung der Bewertungsfreiheit ohne das Betriebsanlageguthaben ist nicht möglich. Bei Gesamtrechtsnachfolge (z. B. durch Verschmelzung oder Erbschaft) geht die Bewertungsfreiheit zwangsläufig auf den Rechtsnachfolger über, auch wenn das Betriebsanlageguthaben nicht mehr besteht oder bereits auf einen anderen übertragen worden ist. Bei Gesamtrechtsnachfolge bedarf es weder der Zustimmung des Finanzamts noch der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Betriebsanlageguthaben sind pfändbar. Die Bewertungsfreiheit bleibt trotz der Pfändung erhalten.

Warenbeschaffungs-Guthaben

Die Betriebsanlage-Guthaben kommen für die Handelsbetriebe weniger in Betracht, denn diese haben geringere Anlagewerte. Dafür wird bei ihnen jetzt Geld für die Wiederbeschaffung von Waren frei. Die Verordnung vom 28. November 1941 (RGBl. I, S. 739) gibt die Möglichkeit, durch Einzahlung der freien Gelder beim Finanzamt bis zum 10. Januar 1942 die Warenbeschaffung nach dem Kriege in der gleichen Weise zu finanzieren, wie dies durch die Betriebsanlage-Guthaben für Anlagegüter geschieht.

Besonderheiten: Das Warenbeschaffungs-Guthaben kann in den ersten vier Jahren nach dem Kriege zur Schaffung einer einkommen- und gewerbesteuerfreien Rücklage verwendet werden. (Z. B. werden jetzt RM 16 000 eingezahlt, dann beträgt die Rücklage vier Jahre lang je RM 4 000, die steuerfrei bleibt.) Nach vier Jahren hat die Rücklage die volle Höhe des eingezahlten Betrages erreicht und ist in den folgenden acht Jahren um je ein Achtel aufzulösen (im Beispiel um jährlich RM 2 000). Das wird nicht nur eine Steuerverlagerung bedeuten, sondern auch eine Steuerersparnis, da mit Senkung der Einkommensteuer nach dem Kriege zu rechnen ist. — *Wesentlich ist, daß die „steuerfreien Rücklagen für Warenbeschaffung“ trotz ihrer Benennung beliebig verwendet werden können, es müssen also nicht Waren dafür angeschafft werden.*

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen darf 20 v.H. der Wertansätze nicht übersteigen, die für Waren (auch Roh- und Hilfsstoffe) in der Steuerbilanz für 1938 ausgewiesen sind. War von 1937 bis 1939 der Warenbestand außerordentlich niedrig, kann das Finanzamt Einzahlungen bis 20 v.H. des Wertes des höheren durchschnittlichen Warenbestandes zulassen. Haben Unternehmen, z. B. Großhandel, Kommissionshandel, Aus- und Einfuhrhandel, keinen oder nur niedrigen Warenbestand, so können neben den Wertansätzen für Waren auch die für reine Warenforderungen zugrundegelegt werden.

Im übrigen gilt für die Verzinsung, Rückzahlung, Übertragung der Warenbeschaffungsguthaben das Gleiche wie für die Betriebsanlageguthaben, s. Börsenblatt Nr. 268, S. 391 und vorstehenden Abschnitt.

Neue Einkommensteuertabelle

Nachdem die zum 1. Oktober herausgegebenen neuen Lohnsteuertabellen die Lohnstufen wesentlich verkleinerten, werden auch die Einkommenstufen der veranlagten Steuerpflichtigen wesentlich verkleinert. Die neue Einkommensteuertabelle sieht Stufen von RM 50.— bei Einkommen bis RM 12 000 und Stufen von RM 100.— bei größeren Einkommen vor. Die neue Einkommensteuertabelle gilt für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1941. Die Verkleinerung der Stufen bewirkt, daß die veranlagten Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuer sich durch Eisernes Sparen ermäßigt, in der Regel auch bei ihrer Veranlagung eine Steuerermäßigung erhalten.

Weihnachtszuwendungen und Vergütungen für Überstunden in der Sozialversicherung

Weihnachtszuwendungen sind sozialversicherungspflichtiges Entgelt, ganz gleich, aus welchem Grunde sie gezahlt werden. Sie sind nur noch beitragsfrei, soweit sie eisern gespart werden. Das Gleiche gilt für die Berechnung der Lohnsteuer einschließlich Kriegszuschlag.

Bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (RM 3 600 jährlich) und Angestelltenversicherung (RM 7 200 jährlich) sind die eisernen Sparbeträge nicht abzusetzen. Auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden nicht angerechnet

1. Vergütungen für Überstunden und